



Gemeinde

Blumau-Neurißhof

www.blumau-neurisshof.gv.at

A. Rauch Platz 4a
2602 Blumau-Neurißhof
Bezirk Baden, Land NÖ
02628/48 290 Fax DW 4
gemeinde@blumau-neurisshof.gv.at



Fördermodell der Gemeinde Blumau-Neurißhof

laut Gemeinderatsbeschluss vom 23.02.2021 bzw. 29.06.2021

**für Dach- oder Fassadenbegrünung, außenliegenden Sonnenschutz
und Wärmedämmung einzelner Bauteile, Photovoltaikanlagen**

Förderung für Dach- oder Fassadenbegrünung:

Grundlage für das Gewähren der Förderung ist der Nachweis der Errichtung einer Dach- oder Fassadenbegrünung.

Art der Förderung: Investitionskostenzuschuss 30% der Investitionskosten max. 400,-

Förderungswerber können nur Privatpersonen sein.

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung der Unterlagen und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel. Auf die Auszahlung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Fertigungsarbeiten.

Förderung für außenliegenden Sonnenschutz:

Grundlage für das Gewähren der Förderung ist der Nachweis der Errichtung eines außenliegenden Sonnenschutzes. Dazu zählen Raffstores, Jalousien, Roll- oder Klappläden. Gefördert wird der außenliegende Sonnenschutz an Fassaden oder Dachflächen, die süd-, ost- oder westorientiert sind. Vor Errichtung muss eine Energieberatung mit dem Schwerpunkt auf sommerliche Überwärmung durchgeführt werden. Das Beratungsprotokoll ist dem Antrag beizulegen.

Art der Förderung: Investitionskostenzuschuss 30% des Kaufpreises max. 400,-

Förderungswerber können nur Privatpersonen sein.

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung der Unterlagen und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel. Auf die Auszahlung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Fertigungsarbeiten.

Förderung für nachträgliche Wärmedämmung einzelner Bauteile:

Grundlage für das Gewähren der Förderung ist der Nachweis der Erzielung bestimmter Dämmwerte (U-Wert) der sanierten Gebäudeteile. Der U-Wert ist von einer befugten Person (z.B. im Rahmen einer kostenlosen Beratung der Energieberatung NÖ, 02742/22144, durch einen Baumeister oder auf der Rechnung der Baufirma anzugeben) abzuschätzen oder zu berechnen und dem Antrag beizulegen. Die Durchführung der Arbeiten ist durch Rechnungsvorlagen nachzuweisen.

Gedämmter Bauteil	U-Wert nach erfolgter Sanierung $\leq$	Ausbezahlter Zuschuss
Außenwand	$\leq 0,25$	20 %, max. 250,-
Oberste Geschoßdecke / Dachschräge	$\leq 0,14$	20 %, max. 150,-
Kellerdecke/ erdberührter Fußboden	$\leq 0,29$	20 %, max. 100,-

Förderungswerber können nur Privatpersonen sein.

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung der Unterlagen und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel. Auf die Auszahlung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Fertigungsarbeiten.

Förderung für die Neuerrichtung einer Photovoltaikanlage:

Grundlage für das Gewähren der Förderung ist der Nachweis der Errichtung einer neuen Photovoltaikanlage.

Art der Förderung: Investitionskostenzuschuss € 400,-

Förderungswerber können nur Privatpersonen sein.

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung der Unterlagen und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel. Auf die Auszahlung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Fertigungsarbeiten.



Der Bürgermeister:

René Klimes